

## Die Lernziele der Vorlesung

### Vorlesungsgliederung (Auszug)

§ 1 – Was ist Strafrecht?

...

§ 7 – Der Handlungsbegriff

§ 8 – Die Lehre vom Tatbestand

§ 9 – Der objektive Unrechtstatbestand:  
Kausalität und Zurechnung

§ 10 – Der subjektive Unrechtstatbestand

§ 11 – Grundfragen der Unrechtslehre

§ 12 – Die Notwehr

§ 13 – Der rechtfertigende Notstand

...

§ 18 – Schuldfähigkeit

...

§ 25 – Unterlassungsdelikte

§ 26 – Fahrlässigkeitsdelikte

### Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der

Fallbearbeitung (in Klausuren und Hausarbeiten)

Vorprüfung: → *Strafanwendungsrecht*

→ *Abgrenzung Handlung - Unterlassen*

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Deliktsgnorm (BT!)

- Kausalität und objektive Zurechnung

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- u.a. vorsätzliches Handeln

#### II. Rechtswidrigkeit

- u.a. Notwehr- oder Notstandskonstellation

#### III. Schuld

- Schuldfähigkeit und Entschuldigungsgründe

Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

**Lernziel 1:** Beschäftigung mit den zentralen dogmatischen Kategorien des Strafrechts als Grundlage einer jeden strafrechtlichen Fallbearbeitung

## Welche Voraussetzungen der Strafbarkeit ergeben sich aus dem Inhaltsverzeichnis des Allgemeinen Teils (§§ 1–35 StGB)?

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB)

Handlung als Anknüpfungspunkt (Unterlassen nur unter bestimmten Voraussetzungen strafbar, vgl. § 13 StGB)

**Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 15 StGB)**

**Schuldhaftes Handeln (§§ 19-21 StGB)**

**Rechtswidrigkeit der Handlung (§§ 32-34 StGB)**

Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der Fallbearbeitung (in Klausuren und Hausarbeiten)

Vorprüfung: → *Strafanwendungsrecht*

→ *Abgrenzung Handlung - Unterlassen*

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Deliktsgnorm (BT!)

- Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- u.a. vorsätzliches Handeln

II. Rechtswidrigkeit

- u.a. Notwehr- oder Notstandskonstellation

III. Schuld

- Schuldfähigkeit und Entschuldigungsgründe

Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)



Strafzwecke

## Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts



## Verfassungsrechtliche Grenzen



**Lernziel 2:** Ausbildung eines kritischen Bewusstseins  
für Grund und Grenzen staatlichen Strafens

## **§ 1: Was ist Strafrecht? (Teil 1)**

### **Einführungsfall: AG Freiburg, Urteil vom 28.03.2023 – 23 Cs 451 Js 15439/22 (BeckRS 2023, 11463)**

[Alle BeckRS-Urteile sind über beck-online kostenfrei abrufbar.]

Am Freitag, den 11.02.2022 gegen 08:20 Uhr blockierte der A mit einer Vielzahl weiterer Demonstrierender vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Bundesstraße 31a in Freiburg auf Höhe der Kaiserbrücke. Er demonstrierte unter dem Motto „Essen retten Leben retten“. Damit wollte er mit den weiteren Teilnehmenden auf das Problem der Lebensmittelverschwendung und auf dessen Zusammenhang zum Klimaschutz hinweisen.

Auf ihr Anliegen machten die Demonstrierenden mittels einer Sitzblockade aufmerksam, wobei sich der A im Bereich der dortigen Fußgängerampel während einer Rotphase für die Autofahrer auf die mehrspurige Fahrbahn der Bundesstraße 31a – eine der Hauptverkehrsstraßen in Freiburg – setzte und den entgegenstehenden Kraftfahrzeugen Plakate mit Themenbezug entgegenhielt. Über ihr Anliegen informierten sie auch die betroffenen Kraftfahrzeugführenden durch das Verteilen von Flugblättern.

Durch die Blockade hielten, wie A beabsichtigte, sowohl die Reihe der direkt gegenüberstehenden Kraftfahrzeuge an als auch die sich daran anschließenden Autos, die durch die vor ihnen stehenden Fahrzeuge jeweils zum Anhalten gezwungen waren. So kam, wie A wusste und jedenfalls billigend in Kauf nahm, der Verkehr auf der B 31a vollständig zum Erliegen und es entstand ein mindestens 1000 m langer Stau mit

Hundertern an der Weiterfahrt gehinderten Fahrzeugen. Eine Rettungsgasse war – obwohl dies von den Demonstrationsteilnehmenden gewünscht war und auch einige derer versuchten, auf die Autofahrer entsprechend einzuwirken wegen des hohen Verkehrsaufkommens im Berufsverkehr und der plötzlichen Blockade der Straße nicht vorhanden.

Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Polizei räumten weder A noch die weiteren Demonstrierenden die Fahrbahn. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. A ließ sich schließlich gegen 08:53 Uhr von den Polizist:innen von der Fahrbahn tragen.

**Hinweis:** Dieser im letzten Jahr vermehrt diskutierte Fall wirft auf verschiedenen Ebenen Probleme auf und ist daher einigermaßen komplex. Ohne genaue Kenntnis etwa der Voraussetzungen des Nötigungstatbestandes gem. § 240 StGB oder des Notstandes gem. § 34 StGB ist er nicht zu lösen. Daher wird von Ihnen an dieser Stelle keine umfassende strafrechtliche Bewertung verlangt. Sie sollten hier im Gegenteil eher dazu motiviert werden, mithilfe ihres natürlichen Rechtsempfindens die relevanten Informationen und strafrechtlichen „Knackpunkte“ aus dem beschriebenen Geschehensablauf herauszufiltern und sie den entsprechenden dogmatischen Kategorien des Allgemeinen Teils zumindest zuzuordnen. Die folgende Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung des Falles erfolgt an dieser Stelle nur verknüpft.

Was eine gegliederte und substantiierte Darstellung der Falllösung anbelangt, wie sie in einer strafrechtlichen Klausur oder Hausarbeit erwartet würde, werden Sie sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Laufe dieser Vorlesung und der begleitenden Veranstaltungen aneignen können.

A blockiert mit weiteren Demonstrierenden vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Bundesstraße 31a in Freiburg, um auf das Problem der Lebensmittelverschwendung und auf dessen Zusammenhang zum Klimaschutz hinzuweisen. Auf ihr Anliegen machen sie mittels einer Sitzblockade aufmerksam, wobei sich A im Bereich einer Fußgängerampel während einer Rotphase für die Autofahrer auf die mehrspurige Fahrbahn der Bundesstraße 31a setzte.

Durch die Blockade hielten, wie A beabsichtigte, sowohl die Reihe der direkt vor ihnen stehenden als auch die sich anschließenden Autos an, die durch die vor ihnen stehenden Fahrzeuge jeweils zum Anhalten gezwungen waren.

§ 240 I StGB?

Prüfungsschema einer Strafbarkeit in der Fallbearbeitung

### Strafbarkeit des A

Vorprüfung: → Strafanwendungsrecht  
→ Abgrenzung Handlung - Unterlassen

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Deliktznorm (BT!)
- Kausalität & objektive Zurechnung

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- u.a. vorsätzliches Handeln

#### II. Rechtswidrigkeit

- u.a. Notwehr- oder Notstandskonstellation

#### III. Schuld

- Schuldfähigkeit und Entschuldigungsgründe

#### IV. Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

A und weitere Aktivist:innen sahen sich dem Vorwurf der Nötigung gem. § 240 I StGB ausgesetzt. Der Tatbestand verlangt, dass man andere mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Die Straßenblockaden führten dazu, dass jedenfalls die Autofahrenden in zweiter Reihe wegen den vor ihnen stehenden anderen Fahrzeugen physisch daran gehindert wurden, loszufahren, also zu einer Unterlassung genötigt wurde. Ob dies dem Begriff der „Gewalt“ unterfällt, kann mit guten Gründen bezweifelt werden, ist aber jedenfalls in der Rechtsprechung seit der sog. „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH (BGHSt 41, 182; bestätigt durch BGH, NJW 1995, 2862; NSTZ-RR 2002, 236) anerkannt.

Gem. § 240 II StGB ist die Nötigung aber nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Ob dies der Fall ist, haben zwei verschiedene Richter:innen am AG Freiburg an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unterschiedlich gesehen.

Eigentlich müsste erst einmal eine Rechtfertigung wegen Notstands gem. § 34 StGB geprüft werden, die Gerichte sind aber direkt zur Verwerflichkeit i.S.d. § 240 II StGB übergegangen. Die sich hier jeweils stellende Frage aber im Kern letztlich die gleiche: Es bedarf einer Abwägung zwischen verfolgtem Zweck und eingesetztem Mittel. Dabei spielen im Einzelfall betroffene Grundrechte und anderes Verfassungsrecht eine entscheidende Rolle. Die entsprechenden Positionen müssen in dem strafrechtlichen Urteil in einen schonenden Ausgleich gebracht werden. Für die Autofahrenden streitet deren Fortbewegungsfreiheit gem. Art. 2 II i.V.m. Art. 104 I GG und potenziell auch deren Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG, soweit sie wegen der

Blockade beispielsweise verspätet zur Arbeit kamen. Für die Demonstrierenden spricht deren Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG sowie die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG, in der sich das Grundgesetz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bekennt.

Das AG Freiburg hatte nun mehrfach über entsprechende Fälle zu entscheiden. Teilweise wird auf eine strafbare Nötigung erkannt, werden also die Belange der Autofahrenden höher gewichtet (BeckRS 2022, 38216; BeckRS 2022, 47683; BeckRS 2023, 11463). Dabei hat vor allem eine Rolle gespielt, dass die Aktivist:innen Dritte absichtlich behinderten und diese – so das Gericht – zur Verfolgung politischer Zwecke instrumentalisiert hätten. Außerdem habe die ganze Aktion ohne Ansehung der Betroffenen stattgefunden, die teilweise auch unvermeidbar mit ihrem Auto unterwegs sind. Auch scheide eine Rechtfertigung wegen eines Notstandes gem. § 34 StGB aus. Die Blockade sei jedenfalls nicht erforderlich, da insoweit der Vorrang staatlicher Hilfe gelte.

Ein anderer Richter entschied hingegen (BeckRS 2022, 38214): Die Demonstrierenden verhielten sich friedlich und ohne Aggressionen. Angesichts der sich zuspitzenden Klimakatastrophe und des Umstands, dass die Verfassung in Art. 20a GG gerade diesbezüglich eine Schutzbestimmung bereithalte, erlange die Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden ein besonderes Gewicht. Vor diesem Hintergrund könne die Blockade nicht als „sozial unerträglich“ angesehen werden, was für eine Verwerflichkeit aber Voraussetzung sei.



**Urteil des AG Freiburg vom  
21.11.2022 (fast gleicher Fall):**

Keine Rechtswidrigkeit (vgl. § 34 StGB) → keine strafbare Nötigung. Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG und hier auch Art. 20a GG sind bei der Auslegung und Anwendung strafrechtlicher Normen zu berücksichtigen. Das Interesse der Demonstrierenden überwiege daher.



**Urteile des AG Freiburg vom  
22.11.2022 und 28.03.2023:**

Strafbare Nötigung gem. § 240 I StGB.

Die – ebenfalls grundrechtlich abgesicherte (Art. 2 II i.V.m. 104 I GG) – Fortbewegungsfreiheit der Autofahrenden überwiege die Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden. Ein Notstand gem. § 34 StGB scheitere jedenfalls am Vorrang staatlicher Abhilfe.

Die gegen das Urteil des AG Freiburg vom 21.11.2022 eingelegte Revision hatte Erfolg: Im Februar 2024 hob das OLG Karlsruhe (BeckRS 2024, 2340) das Urteil auf. Dabei bestätigte es, dass der Tatbestand der Nötigung verwirklicht sei. Ferner wies es darauf hin, *„dass ungeachtet der noch im Einzelnen zu treffenden Feststellungen jedenfalls bei einer unangekündigten Blockade einer Hauptverkehrsstraße über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinaus, die mangels hinreichender Ausweichmöglichkeiten zu einem erheblichen Rückstau mit erheblicher Zeitverzögerung für die davon betroffenen Personen führt, angesichts des nur teilweisen Bezugs der von der Blockade betroffenen Personen zu den von dem Angeklagten und seinen Mitstreitern verfolgten Zielen die Verneinung der Verwerflichkeit eher fernliegen dürfte.“*

Die hier begangenen Handlungen werden regelmäßig mit dem Begriff des „zivilen Ungehorsams“ überschrieben. In diesem Kontext werden häufig auch andere potenzielle Straftaten begangen. Das AG Flensburg (JZ 2023, 255) etwa hatte über einen Hausfriedensbruch (Besetzung eines Baumes, der zugunsten des Kohletagebaus gefällt werden sollte) zu entscheiden. Wäre es in besagtem Fall aufgrund der nicht möglichen Rettungsgasse dazu gekommen, dass Rettungskräfte nicht zu einem Notfall gelangen konnten, dann käme auch eine Strafbarkeit gem. § 323c II StGB (Behinderung von hilfeleistenden Personen) in Betracht.

Diese anderen Straftatbestände kennen keine Verwerflichkeitsklausel wie § 240 II StGB. Die Rechtswidrigkeit dieser Straftaten wird bereits durch die Bejahung des Tatbestandes indiziert. Hier muss man also auf § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) zurückgreifen. Das AG Flensburg hat in diesem Sinne auch einen rechtfertigenden Notstand angenommen und vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen.

Zur Geeignetheit der Proteste hat es Folgendes ausgeführt: *„Die komplexe Herausforderung der Abwendung von durch den Klimawandel entstandenen Gefahren kann nur durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen*

*und Einschränkungen bewältigt werden. Insofern genügt für die Geeignetheit, dass die Handlung sinnvoller Bestandteil eines Vorgehens ist, durch das die Notlage am Ende bewältigt werden kann.“*

*Zur Erforderlichkeit führte es aus: „Der Vorrang staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und -verfahren beansprucht keine absolute Geltung. Auch für die Frage der Erforderlichkeit sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Gesamtkonstellation des Klimaschutzes heranzuziehen. Die Einschätzung, dass staatliche Maßnahmen aktuell für sich genommen keine gleich geeignete Alternative zur Gefahrenabwehr darstellen, kann als vertretbar angesehen werden. Hierbei besteht ein gewisser Einschätzungsspielraum bei der ex ante erfolgenden Beurteilung der Erforderlichkeit.“*

### **Exkurs: Die „Letzte Generation“ vor Gericht**

Neben reinen Sitzblockaden beschäftigen auch Blockaden der „Letzten Generation“, bei denen die Protestierenden sich bzw. ihre Hand auf den Straßenbelag festkleben, die Justiz (BeckRS 2022, 38214; BeckRS 2023, 13487; BeckRS 2024, 34). Auch hier besteht Uneinigkeit über die rechtliche Bewertung der Geschehnisse (*Homann* JA 2023, 54). In Betracht kommen dabei, je nach Einzelfall, neben § 240 I StGB etwa auch die Straftatbestände der § 113 I StGB und § 315 b I Nr. 2 StGB.

Im Mai 2024 erhob die Staatsanwaltschaft Neuruppin ferner erstmalig Anklage wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 I StGB gegen fünf Mitglieder der „Letzten Generation.“ Vorgeworfen

wird den Mitgliedern außerdem die Störung öffentlicher Betriebe nach § 316b I StGB, Nötigung nach § 240 I StGB und Sachbeschädigung nach § 303 I StGB.

Die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Neuruppin ist abrufbar unter:

<https://staatsanwaltschaften.brandenburg.de/sta/de/presse/pressemitteilungen/~21-05-2024-pressemitteilung-zur-anklageerhebung> (zuletzt abgerufen am 16.10.2024).

Gegen eine Verurteilung wegen Nötigung nach § 240 I StGB legte die Klimaaktivistin *Irma Trommer* im August 2024 Verfassungsbeschwerde ein. Mit dieser rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung von Art. 8 I GG, der die Blockade grundrechtlich schütze. Ferner genüge die Verurteilung nach § 113 I StGB nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 103 II GG. Aus dem dort normierten Bestimmtheitsgebot folge, dass die Gerichte gesetzliche Begriffe dem alltäglichen Gebrauch dieser Begriffe entsprechend auslegen müsse. Das Festkleben auf einer Straße könne mangels körperlicher Kraftentfaltung daher nicht unter das Tatbestandsmerkmal der Gewalt subsumiert werden.

<https://raz-ev.org/rechtshilfe/verfassungsbeschwerden/> (zuletzt abgerufen am 16.10.2024)

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- I. Nennen Sie drei Aspekte, die in einer strafrechtlichen Prüfung relevant werden können.
- II. Lesen Sie die § 240 StGB, dessen Verwirklichung A im vorstehenden Fall vorgeworfen wurde, im StGB nach. Überlegen Sie, was dort jeweils geprüft werden muss.